



Zusammenfassung von Regelungen und

Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

an der TU Braunschweig -

Handreichung auf Basis der Empfehlungen der

Landeshochschulkonferenz

Stand: 01.08.2020

Zusammenfassung von Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für den Universitätsbetrieb in Präsenz unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

2. Lehre, Studium und Prüfungen

- a) Lehrveranstaltungen allgemein
- b) Prüfungen allgemein
- c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)
- d) Klausuren (ergänzend)
- e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)
- f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)
- g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)
- h) Sportpraxiskurse
- i) Lernarbeitsplätze für Studierende

3. Forschungsbetrieb

- a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten inkl. Arbeiten an Großforschungsgeräten
- b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch

4. (Zentral)Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

- a) Dezentrale und Zentrale Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GB3, Wachdienst, Reinigungsdienst sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration
- b) Handwerkliche Dienste/technische Dienste/Hausmeisterdienst/Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)
- c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)
- d) Dienstwagen

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

Zielgruppe	Maßnahme
Alle Mitarbeiter*innen und Studierende	<p>Personen mit typischen Krankheitssymptomen (u.a. Husten, Fieber, Atemnot, Erkältungen, ungewöhnliche Geruchs- oder Geschmacksminderung; siehe auch RKI) dürfen die Einrichtungen der Universität nicht betreten.</p>
	<p>Rückkehrer*innen aus Gebieten mit besonderem Infektionsgeschehen (mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen kumulativ in den vergangenen 7 Tagen)</p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Niedersachsen eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Einrichtungen der Universität nicht betreten.</p> <p>Zur Definition der Risikogebiete siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>
	<p>Personenkontakt soll so weit wie möglich vermieden werden (der Mindestabstand von zwei Metern soll eingehalten werden).</p>
	<p>Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist vorgesehen, wenn der Mindestabstand bei Arbeiten nicht eingehalten werden kann oder Personen ohne Mindestabstand von 2 Metern nebeneinander gehen.. Arbeiten sind so zu organisieren, dass so wenig wie möglich auf kurze Distanz gearbeitet wird.</p>
	<p>Die Hygieneregeln sind zu beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenhygiene).</p>
	<p>Händeschütteln bzw. Körperkontakt sollen unterbleiben.</p>
	<p>Räume sind ausreichend zu lüften. *</p>
	<p>Die Pausenzeiten sollen allein verbracht werden, am besten im Freien. Mahlzeiten sind getrennt von anderen Personen einzunehmen. Die Pausenzeiten sind zu staffeln. Der Schutzabstand von mindestens zwei Metern ist einzuhalten.</p>
	<p>Infektionen und Kontakte mit infizierten Personen sind unverzüglich zu melden (siehe Merkblatt „Meldekette“ nur für Beschäftigte an abt12@tu-braunschweig.de)</p>

	<p>und baed@tu-braunschweig.de.</p> <p>Meldungen von Studierenden sind bitte an Abteilung 16: corona_meldung@tu-braunschweig.de zu richten.</p>
Schwangere	<p>Kontakt zu einer wechselnden Kundschaft am Arbeitsplatz ist bei Schwangerschaft zu vermeiden. Dies gilt auch für den regelmäßigen Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen, auch hochschulintern (z.B. in einem Geschäftszimmer oder Großraumbüro).</p> <p>Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu prüfen (z.B. Einzelarbeitsplatz oder Home-Office)</p> <p>Nähere Informationen siehe: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/mutterschutz/downloads/ratgeber-zum-thema-mutterschutz-52138.html</p>
Besonders schutzbedürftige Personen	<p>Der Personenkreis umfasst nach RKI: ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren), Raucher, stark adipöse Menschen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen), Patienten mit Diabetes mellitus, Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem (durch Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)</p> <p>Zur Definition der Risikogruppen siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html</p> <p>Beschäftigte:</p> <p>Für diesen Personenkreis sind adäquate risikospezifische Maßnahmen abzuleiten und durch die Vorgesetzten zu treffen. Ärztliche Nachweise (ohne Nennung der Diagnose) sind den Vorgesetzten erforderlichenfalls zu übermitteln. Nachweise für Beschäftigte sind im Einzelfall auch durch den Betriebsarzt möglich. Beratung bieten der Betriebsarzt, die Sozial- und</p>

	<p>Suchtberatungsstelle oder die Schwerbehindertenvertretung.</p> <p>Siehe „Risikogruppen - Handlungsempfehlungen zur Beschäftigung von Risikopatient*innen (u.a. chronisch Kranke, Personen mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem)“ in den FAQ der Personalabteilung.</p> <p><u>Studierende:</u></p> <p>Für Studierende sind auf Antrag im Rahmen von Härtefall-/Nachteilsausgleichen adäquate risikospezifische Maßnahmen abzuleiten und durch die Lehrenden/Prüfenden zu treffen. Beratung bieten die Beauftragte für Belange von Studierenden mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen und der AStA.</p>
--	---

2. Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfungen in Präsenz

Veranstaltungen	Maßnahmen
a) Lehrveranstaltungen allgemein	<p>Lehrveranstaltungen sollen digital angeboten werden; dies gilt auch, wenn die Qualifikationsziele, zu denen die Veranstaltung beiträgt, aus didaktischer Sicht am besten in Präsenz erreicht werden können.</p> <p>Lehrveranstaltungen, deren Qualifikationsziele ohne Präsenz nicht erreicht werden können und die zwingende Voraussetzung für den Studienfortschritt einer Studierendenkohorte sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Präsenz durchgeführt werden, soweit nicht für einzelne Lehrveranstaltungsarten Sonderregelungen getroffen werden.</p> <p>Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nicht durch die folgenden Bestimmungen abgedeckt werden, ist für ihre Durchführung ein Antrag an den Krisenstab zu stellen. Dazu ist eine Stellungnahme des/der Lehrenden über das Dekanat einzureichen. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen sind dabei detailliert darzulegen.</p>

<p>b) Prüfungen allgemein</p>	<p>Prüfende und zu Prüfende mit erhöhtem Risiko einer Corona-Erkrankung nach den Kriterien des RKI haben die erforderlichen ärztlichen Nachweise zu erbringen, sofern Sie der Prüfung fernbleiben wollen.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Die Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für die Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen. Der Prüfungsraum muss mindestens 10 Quadratmeter pro anwesender Person (Prüfungsteilnehmer*innen sowie aufsichtsführende Personen) groß sein.</p> <p>Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten.</p> <p>Räume sind ausreichend zu lüften. *</p>
<p>c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)</p> <p>Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen (ergänzend)</p>	<p>Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durch durchsichtige Trennwände zwischen den Teilnehmenden) vermieden werden kann.</p> <p>Ein Prüfender/Beisitzender kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.</p> <p>Die Anzahl Teilnehmer*innen an Kolloquien (Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen) als Präsenzveranstaltung ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise, möglichst per Videokonferenz zuzuschalten, soweit dies aufgrund der technischen oder räumlichen Gegebenheiten umsetzbar ist. Nähere Informationen finden sich in der "Handreichung zur Planung von Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen"</p>

d) Klausuren (ergänzend)	<p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass Prüfungsteilnehmer*innen sich nicht gegenüber sitzen.</p> <p>Die Tischoberflächen sind nach der Prüfung durch das eingeteilte Personal (mit Seifenlösung) feucht abzuwischen.</p> <p>Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.</p> <p>Bei Zu- und Weggang zur Klausur ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, der nach der Prüfung als Dokumentation und ggf. als Nachweis der Kontaktpersonen dient. Der Sitzplan ist mit den Prüfungsunterlagen für mindestens drei Wochen zu verwahren.</p>

<p>e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)</p>	<p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch die Nutzung von Video-Kameras und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen. Wird der Mindestabstand kurzfristig unterschritten, so sind Mund-Nasen-Abdeckungen zu tragen.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein.</p> <p>Den Teilnehmer*innen müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitsplätze vor Beginn und nach Ende der Tätigkeit abzuwaschen.</p> <p>Grundsätzlich ist maximal eine Person pro 20 Quadratmetern Fläche zulässig, wenn größere Flächen für die Arbeiten benötigt werden und sehr viel Laufverkehr im Praktikumsaal herrscht.</p> <p>Kann der Praktikumsbetrieb so organisiert werden, dass die Laufwege der Teilnehmer*innen sehr gering sind, dann ist eine Fläche von 15 Quadratmeter pro Person im Praktikumsraum ausreichend.</p> <p>Ähneln die Tätigkeit im Praktikum derjenigen an einem Büroarbeitsplatz (Arbeiten an einem PC oder einen Gerät an einem festen Platz), dann ist eine Fläche von 10 Quadratmeter pro Person im Praktikumsraum ausreichend.</p> <p>Die genauen Bedingungen zur Reduktion der Praktikumsfläche regelt der "Leitfaden zur Bestimmung der Mindestfläche pro Praktikumssteilnehmer*in Praktikumsräumen".</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, der als Dokumentation und ggf. Nachweis der Kontaktpersonen dient. Der Sitzplan ist über das Ende des Praktikums für mindestens drei Wochen zu verwahren.</p>
<p>f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.</p>

g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)	Die Durchführung ist im Freien bei Einhaltung der Mindestabstände unter Auflagen möglich. Das Nähere regelt die Handreichung zur antragslosen Durchführung von Exkursionen. Fälle die dort nicht abgedeckt sind können auf entsprechenden Antrag nach Stellungnahme des Krisenstabes vom Präsidium genehmigt werden.
h) Sport- und Musikpraxiskurse	Die Durchführung ist unter Auflagen und mit speziellen Hygieneplänen möglich. Hygienepläne werden auf entsprechenden Antrag nach Stellungnahme des Krisenstabes vom Präsidium genehmigt werden.
i) Lernarbeitsplätze für Studierende	Es werden von der Universitätsbibliothek zentral Lernarbeitsplätze unter Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

3. Forschungsbetrieb

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten inkl. Arbeiten an Forschungsgroßgeräten	Der physische Kontakt (Begegnungen) ist möglichst zu vermeiden durch Schichtarbeit und eingeplante Pufferzeiten. Es soll keine gemeinsamen Pausen geben, die Nutzung der Sozialräume soll nur nacheinander bzw. mit dem Mindestabstand von zwei Metern erfolgen.
	Werden dieselben Arbeitsplätze und Arbeitsmittel genutzt so sollen diese vor, während und nach der Tätigkeit durch einen Nutzer gereinigt werden. Die sollen Hände 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife vor Arbeitsantritt, zwischendurch und am Ende gewaschen werden.
	Die Anwesenheitszeiten der beteiligten Personen sind zu dokumentieren
	Es ist nur eine Person pro Raum/Labor zulässig, bei Großlaboren maximal eine Person pro 20 Quadratmetern Fläche, unter bestimmten Umständen auch weniger,
	Räume sind ausreichend zu lüften. *

	<p>Tätigkeiten, die einer regelmäßigen, längerwährenden Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (Schutzkleidung, Mund- und Nasenabdeckung) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten erstellen eigenverantwortlich ein entsprechendes Sicherheitskonzept insbesondere auf Basis des Rahmen-Hygieneplans.</p> <p>Bei kurzfristiger Unterschreitung des Mindestabstandes sind Mund-Nasen-Abdeckungen zu tragen.</p>
	<p>Der Empfang von Gästen ist auf das dringend Notwendige zu reduzieren.</p>
	<p>Dienstreisen/Exkursionen sind eingeschränkt zulässig. Sog. Standarddienstreisen müssen nicht durch das Präsidium genehmigt werden. Fügen Sie in diesen Fällen die Checkliste zur Prüfung der Einhaltung der Hygienerichtlinien bei Dienstreisen aus dem Infoportal den Dienstreiseantrag bei. Sog. Ausnahmedienstreisen müssen Sie weiterhin durch das Präsidium nach vorheriger Prüfung durch den Krisenstab genehmigen werden. Die Bedingungen für Standard- und Ausnahmedienstreisen finden Sie hier [Link oder Verweis FAQs einfügen]</p>
<p>b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch</p>	<p>siehe Abschnitt 4</p> <p>Dienstreisen/Exkursionen sind eingeschränkt zulässig. Sog. Standarddienstreisen müssen nicht durch das Präsidium genehmigt werden. Fügen Sie in diesen Fällen die Checkliste zur Prüfung der Einhaltung der Hygienerichtlinien bei Dienstreisen aus dem Infoportal den Dienstreiseantrag bei. Sog. Ausnahmedienstreisen müssen Sie weiterhin durch das Präsidium nach vorheriger Prüfung durch den Krisenstab genehmigen werden. Die Bedingungen für Standard- und Ausnahmedienstreisen finden Sie hier: https://www.tu-braunschweig.de/abt12 - unter „Dienstreisen“.</p>

4. Dezentrale und Zentrale Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Dezentrale und Zentrale Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GB3, Wachdienst, Reinigungsdienst sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration	Der reduzierte Präsenzbetrieb ist unter folgenden Bedingungen sicherzustellen: Kontaktvermeidung durch zeitlich versetztes Arbeiten vor Ort sowie Wechsel der Präsenztage, Puffer-Zeiten sind einzuplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Grundsätzlich ist nur eine Person pro 10 Quadratmetern Büro zulässig. In Büros mit Doppelbelegung müssen gegenüberstehende Personen nach Möglichkeit die Schreibtische etwas auseinander ziehen und die Bildschirme bündig in die Mitte stellen (Bildschirme als Tröpfchenschutz). Es soll keine gemeinsamen Pausen geben, die Nutzung der Sozialräume soll nur nacheinander bzw. mit dem Mindestabstand von zwei Metern erfolgen.
	Besprechungen in Präsenz sollten nur im Ausnahmefall stattfinden. In diesem Ausnahmen sind 10 Quadratmeter Raumfläche pro Person einzuplanen.
	Dienstreisen/Exkursionen sind eingeschränkt zulässig. Sog. Standarddienstreisen müssen nicht durch das Präsidium genehmigt werden. Fügen Sie in diesen Fällen die Checkliste zur Prüfung der Einhaltung der Hygienerichtlinien bei Dienstreisen aus dem Infoportal den Dienstreiseantrag bei. Sog. Ausnahmedienstreisen müssen Sie weiterhin durch das Präsidium nach vorheriger Prüfung durch den Krisenstab genehmigen werden. Die Bedingungen für Standard- und Ausnahmedienstreisen finden Sie hier [Link oder Verweis einfügen]
	Im Gebäude oder auf dem Campus sollen nur dringend notwendige Dienstgänge durchgeführt werden.
	Eine Oberflächenreinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal, sofern die Oberflächen frei von dort abgelegten Dokumenten, Gegenständen etc. sind; ggf. sollen nach Abschluss der Arbeit die Schreibtische aufgeräumt und Unterlagen weggelegt bzw. weggeschlossen werden.
b) Handwerkliche Dienste / technische Dienste / Hausmeisterdienst /	Der Kontakt soll durch zeitlich versetztes Arbeiten vor Ort sowie Wechsel der Präsenztage, , vermieden werden. Puffer-Zeiten sind einzuplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Nur wenn es die Arbeit unbedingt erfordert, können kleine, feste Teams gebildet werden. Pausen sollen

Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)	<p>nicht gemeinsam verbracht, die Sozialräume nur nacheinander genutzt werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind bei Tätigkeiten zu tragen, bei denen der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Grundsätzlich ist nur eine Person pro 10 Quadratmetern Büro zulässig. In Büros mit Doppelbelegung müssen gegenüberliegende Personen nach Möglichkeit die Schreibtische etwas auseinander gezogen und die Bildschirme bündig in die Mitte gestellt werden (Bildschirme als Tröpfenschutz).</p>
c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)	<p>Technische Barrieren werden errichtet (z.B. Tröpfenschutz an Tresen, Abstandskennzeichnung auf den Böden, Tresenbereich z.B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten). Es gibt Wegeleitungen für Zu- und Abgänge. Nach Möglichkeit soll bargeldlos gezahlt werden.</p> <p>Beim Austausch von Medien/Dokumenten: Nach der Berührung von Medien/Dokumenten sollen Hände gewaschen und Oberflächen, auf denen Medien/Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, regelmäßig gereinigt werden. Auch häufig genutzte Gegenständen oder Flächen sind regelmäßig zu reinigen. Die persönliche Schutzausrüstung mit Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.</p> <p>Öffnungszeiten sollen bei Bedarf verlängert werden. Es soll keine Laufkundschaft zugelassen werden, Terminabsprachen sind zwingend notwendig, Zwischen den Terminen sind Pufferzeiten einzuplanen. Personen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungen) und Personen, die aus internationalen Risikogebieten ein- oder zurückreist, darf die Universität nicht betreten. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> <p>Verhaltensregeln für Besucher*innen sind durch Aushang am Eingang bekanntzugeben. Besucher*innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend des Raumes/des Gebäudes zu verweisen.</p> <p>Wenn bei hohem Personenaufkommen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann, sind Services bzw. Gebäude zu schließen.</p>
d) Dienstwagen	<p>Die für die Dienstwagen verantwortlichen Personen tragen dafür Sorge, dass in jedem Wagen eine Packung mit feuchten Reinigungstüchern sowie Müllbeutel bereitliegen. Die Benutzer der Dienstwagen sind darüber informiert, dass sie vor Antritt der Fahrt stark benutzte Oberflächen,</p>

	wie z.B. das Lenkrad, den Schalthebel etc., zu reinigen haben. Diese Regelung gilt nur, wenn mehrere Personen das Fahrzeug benutzen.
--	--

Wichtige Links

Robert-Koch-Institut (RKI): aktuelle Lageberichte https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html

Infos zu Corona und Hygienetipps (BZgA): <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Empfehlungen der Unfallversicherung zum Umgang mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Hochschulen:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

aktuelle Informationen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-aktuelle-informationen>

aktuelle Informationen des Landes Niedersachsen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

aktuelle Informationen der Stadt Braunschweig: <http://www.braunschweig.de/aktuell/aktuelle-informationen.php>

Abkürzungsverzeichnis

GB 3	Geschäftsbereich Gebäudemanagement
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
RKI	Robert-Koch-Institut

* Als ausreichende Lüftung gilt: Die Fensterlüftung sollte vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen, bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten und bei Besprechungsräumen nach 20 Minuten. In der Zeit der Epidemie sollte diese Frequenz möglichst erhöht werden. Am wirkungsvollsten ist dabei die sogenannte Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern. Die Lüftungsdauer sollte in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse (insbesondere Außenlufttemperatur und Winddruck) und der lokalen Gegebenheiten mindestens 3 bis 10 Minuten betragen.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.



RICHTIG HUSTEN UND NIESEN



IN DIE ARMBEUGE



IN EIN PAPIERTASCHENTUCH



IN DEN MÜLLER WERFEN



NICHT RUMLIEGEN LASSEN



HÄNDEWASCHEN NICHT VERGESSEN

DAMIT SICH KEINER ANSTECKT!